



Bekanntmachung auf der Homepage  
[www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

## Der Landrat

Landratsamt Görlitz  
Bahnhofstraße 24  
02826 Görlitz

Tel: 03581 663 5656  
anfragen-corona@kreis-gr.de  
www.kreis-goerlitz.de

Datum: 21.03.2021

Aktenzeichen: 11.1.5.01-7734-27-4

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz über die Aufhebung von Maßnahmen nach § 8 c Abs. 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 05.03.2021 bei Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100**

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummern 6, 7, 8, und 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung - IfSGZuVO) sowie § 8 c Abs. 1 der SächsCoronaSchVO vom 05.03.2021 die folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Das Landratsamt Görlitz gibt bekannt, dass der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Landkreis Görlitz am 20. März 2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist.
2. Die Allgemeinverfügung vom 07.03.2021, Az. 11.1.5.01-7734-27-3, wird mit Wirkung ab 23. März 2021, 00.00 Uhr aufgehoben.
3. Es wird bekanntgegeben, dass ab 23. März 2021 folgende Kontaktbeschränkungen, Ausgangsbeschränkungen und Alkoholverbote gelten:

#### **a. Kontaktbeschränkung nach § 8c Abs. 2 SächsCoronaSchVO:**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit

1. den Angehörigen des eigenen Hausstandes und
2. einem Angehörigen eines weiteren Hausstandes

zulässig. Kinder unter 15 Jahren werden dabei nicht berücksichtigt.

#### **b. Ausgangsbeschränkungen nach § 8e Abs. 1 SächsCoronaSchVO**

Das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund ist im Landkreis Görlitz untersagt (Ausgangsbeschränkung).

Trifftige Gründe sind:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
2. die Ausübung beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
3. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Praxiseinrichtungen im Rahmen der beruflichen und studienqualifizierenden Aus-, Fort- und Weiterbildung, von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, von teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und von Schulungen zur Pandemiebekämpfung,
4. der Besuch von Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, soweit diese nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 geöffnet sind,
5. der Besuch von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen,
6. der Besuch von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
7. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 4 Absatz 4 sowie zur Inanspruchnahme sonstiger zulässiger Angebote,
8. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
9. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften sowie des Technischen Hilfswerks und des Krankentransportes zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
10. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, heilpädagogischer Förderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
11. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 7 Absatz 1,
12. die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (einschließlich Rechtsanwälte, Notare und rechtliche Betreuung); dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen, die Einsichtnahme in Unterlagen, die nach den geltenden Vorschriften auszulegen oder niederzulegen sind, die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte und von deren Ausschüssen und Organen sowie Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung oder dem Kinderschutz dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
13. die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, an Betriebs- und Personalversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie an Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
14. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern,
15. Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1,
16. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
17. die Teilnahme an einer Eheschließung nach § 2a Absatz 1,
18. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis sowie die Teilnahme an Beerdigungen nach § 2a Absatz 1,

19. Sport und Bewegung im Freien sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1,
20. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
21. die Teilnahme an Versammlungen nach Maßgabe von § 9,
22. die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, deren Betrieb nicht nach dieser Verordnung oder einer Allgemeinverfügung der zuständigen kommunalen Behörde untersagt ist und die nicht in den Nummern 1 bis 21 genannt werden.

c. Alkoholverbot nach § 8e Abs. 2 SächsCoronaSchVO

Der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, ist untersagt (Alkoholverbot). Die konkret betroffenen Örtlichkeiten und Alkoholverbotzonen werden im Landkreis Görlitz mit einer gesonderten Allgemeinverfügung ausgewiesen.

4. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Homepage des Landkreises Görlitz, [www.kreis-gr.de](http://www.kreis-gr.de) bekanntgegeben und tritt am 23.03.2021, 00.00 Uhr in Kraft.

**HINWEIS:**

Folgen der Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz vom 7. März 2021 nach vorgenannter Ziffer 2:

Die Schließung von Einrichtungen und Angeboten richtet sich ab 23. März 2021 wieder uneingeschränkt nach § 4 SächsCoronaSchVO. Insbesondere bedeutet dies, dass ab 23. März 2021 auch wieder untersagt ist, die Öffnung und der Betrieb von:

- den nach § 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr (Click & Meet). Erlaubt ist hier nur noch Click & Collect nach § 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO;
- Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen. Erlaubt ist nur noch Sport nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 SächsCoronaSchVO;
- von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks. § 4 Abs. 2 Nr. 7 SächsCoronaSchVO gilt uneingeschränkt;
- von Museen, Galerien und Gedenkstätten. § 4 Absatz 2 Nummer 12 gilt uneingeschränkt;
- von körpernahen Dienstleistungen. Die Öffnung und der Betrieb körpernaher Dienstleistungen ist nur noch im Rahmen von § 4 Absatz 2 Nummer 23 SächsCoronaSchVO zulässig (Friseurbetriebe, Fußpflege und medizinisch notwendige Behandlung).

**Begründung:**

Das Landratsamt Görlitz ist gemäß den § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten - Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der

Prophylaxe (IfSGZuVO) und §§ 8c und 8f Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) sachlich und gemäß § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

#### Zu 1.:

Rechtsgrundlage von Ziffer 1 des Tenors ist § 8f Abs. 1 SächsCoronaSchVO. Die Regelung lautet:

*Maßgeblich für die Inzidenzwerte nach § 5a Absatz 8 und §§ 8 bis 8e sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Die oberste Landesgesundheitsbehörde und die zuständige kommunale Behörde gibt das Erreichen des jeweiligen Inzidenzwertes nach Satz 1 öffentlich bekannt. Die zuständige kommunale Behörde hat die Anordnung der auf den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt bezogenen Maßnahmen öffentlich bekannt zu geben.*

Nach dem Lagebericht des Robert Koch-Instituts hat der Inzidenzwert im Landkreis Görlitz vom 18. März 2021 bis 20. März 2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschritten. Am 18. März 2021 ergab sich ein Wert von 121,5, am 19. März 2021 ein Wert von 132,2 und am 20. März 2021 ein Wert von 143,2. Damit ist der Inzidenzwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Diese Überschreitung ist durch den Landkreis bekanntzumachen.

#### Zu 2.:

Rechtsgrundlage ist § 8c Abs. 1 SächsCoronaSchVO. Die Vorschrift lautet:

*Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, sind die Maßnahmen nach §§ 8 und 8b ab dem zweiten darauffolgenden Werktag durch den Landkreis aufzuheben.*

Mit der Allgemeinverfügung vom 07.03.2021 hat der Landkreis Görlitz aufgrund der Inzidenzzahlen, die unter dem Wert von 100 lagen, nach § 8 SächsCoronaSchVO Maßnahmen der kommunalen Behörden bei Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 ergriffen.

Zwischenzeitlich ist die bereits dagestellte Überschreitung der Inzidenzzahlen eingetreten.

Die in § 8 c Abs. 1 SächsCoronaSchVO genannte Vorgabe zur Aufhebung der lockernden Maßnahmen durch die kommunalen Behörden liegt mithin danach am 23. März 2021 vor.

Die Entscheidung zur Aufhebung der Betriebs- und Aktivitätslockerungen in der Allgemeinverfügung vom 07.03.2021 musste nach § 8 c Abs. 1 SächsCoronaSchVO ohne Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen ergehen.

#### Zu 3.:

Durch die vorgenannte Überschreitung des Inzidenzwertes ergeben sich am zweiten darauffolgenden Werktag, somit am 23. März 2021, nach § 8c Abs. 2 SächsCoronaSchVO kraft Verordnung erweiterte Kontaktbeschränkungen und nach § 8e Abs. 1 SächsCoronaSchVO Ausgangsbeschränkungen sowie nach § 8e Abs. 2 SächsCoronaSchVO Alkoholverbote. Diese Anordnungen sind ebenfalls durch den Landkreis nach § 8f Abs. 1 SächsCoronaSchVO bekanntzumachen.

#### Zu 4.:

Dass diese Allgemeinverfügung am 16.03.2021, 00.00 Uhr in Kraft treten kann, ergibt sich aus § 8c Abs. 1 SächsCoronaSchVO, wonach die Maßnahmen nach §§ 8 und 8b ab dem zweiten

darauffolgenden Werktag durch den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt aufzuheben sind, wenn der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde.

Die dauerhafte Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen war am Samstag, den 20.03.2021 eingetreten, so dass Dienstag der 23. März 2021 der zweite darauffolgende Werktag ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf oder Rücknahme falls die Voraussetzungen aufgrund des Anstiegs der Infektionswerte nach § 8c SächsCoronaSchVO nicht mehr gegeben sind und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Da sich die Allgemeinverfügung an alle Bewohner des Landkreises Görlitz richtet, ist die Bekanntgabe an die Beteiligten im Sinne von § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG untunlich, so dass sie öffentlich bekannt gegeben werden darf. Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe durch die ortsübliche Bekanntmachung auf der Homepage des Landkreises bewirkt. Ein Hinweis auf die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt mit Begründung ist nicht veranlasst, da die vollständige Allgemeinverfügung bekannt gegeben wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG (bzw. nach § 36a Abs. 2 SGB I) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz zu erheben. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

### **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

  
Bernd Lange  
Landrat